

Nachrangige

# Namens-Schuldverschreibung

Nr.: NSV711

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, (**Emittentin**) schuldet

der

(**Gläubiger**)

€ 2.000.000,--

(in Worten: zwei Millionen Euro) (**Nennbetrag**)

zu folgenden Bedingungen:

1. Diese Namens-Schuldverschreibung ist, beginnend mit dem Tag der Auszahlung, dem 02. August 2022, bis zum Ablauf des 01. August 2032 mit jährlich 4,450 % zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 02. August eines jeden Jahres, erstmals am 02. August 2023, letztmals am 02. August 2032 (jeweils ein **Zinszahltag**). Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses wird diese Namens-Schuldverschreibung nur bis zum Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag, wie in Ziffer 2 definiert, verzinst. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ im Sinne der ICMA.
2. Diese Namens-Schuldverschreibung ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 02. August 2032 (**Fälligkeitstag**) (vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses).

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Namens-Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem diese Namens-Schuldverschreibung zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an den Gläubiger zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

**Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, diese Namens-Schuldverschreibung als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission dieser Namens-Schuldverschreibung bereits absehbar war.

**Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** bezeichnet den Nennbetrag dieser Namens-Schuldverschreibung (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.

Eine Kündigung dieser Namens-Schuldverschreibung durch den Gläubiger ist ausgeschlossen.

3. Sofern der Fälligkeitstag, der Vorzeitige Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so ist die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag fällig. Aufgrund einer solchen Verschiebung kann der Gläubiger keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen verlangen. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
4. Diese Namens-Schuldverschreibung begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Emittentin, die mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig ist, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin ist der Anspruch des Gläubigers aus dieser Namens-Schuldverschreibung (insbesondere der Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen) (i) gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn diese Namens-Schuldverschreibung vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifiziert, geht gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeit aus dieser Namens-Schuldverschreibung den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

Diese Namens-Schuldverschreibung ist ein Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Bedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Für die Rechte des Gläubigers aus dieser Namens-Schuldverschreibung ist diesem weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus dieser Namens-Schuldverschreibung.

Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an den Gläubiger dieser Namens-Schuldverschreibung ausgeben oder übertragen), und/oder

- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus dieser Namens-Schuldverschreibung auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen dieser Namens-Schuldverschreibung oder (iii) deren Annullierung  
(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für den Gläubiger dieser Namens-Schuldverschreibung verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

5. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus dieser Namens-Schuldverschreibung ist ausgeschlossen.

Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namens-Schuldverschreibung auf Zurückbehaltungsrechte, sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten solange und soweit diese Namens-Schuldverschreibung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

6. Die Abtretung oder Verpfändung der Forderung aus dieser Namens-Schuldverschreibung im Ganzen oder in Teilbeträgen von € 500.000,-- oder einem ganzen Mehrfachen davon ist zulässig. Jede Abtretung oder Verpfändung ist der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
7. Form und Inhalt dieser Namens-Schuldverschreibung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
9. Nach Rückzahlung dieser Namens-Schuldverschreibung ist die Urkunde zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 02. August 2022

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale